Leistungsfall Unterstützungskasse

Sie erhalten einen Überblick über die Abrechnung von Leistungen aus der Unterstützungskasse.

Allgemeine gesetzliche Vorgaben

Im Gegensatz zu den versicherungsförmigen Durchführungswegen (Pensionsfonds, Pensionskasse und Firmendirektversicherung) stellen Zuwendungen an eine Unterstützungskasse (UK) keinen Arbeitslohn dar und sind damit in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Eine Regelung wie § 3 Nr. 63 EStG, die Beiträge von der Steuerpflicht freistellt, ist daher nicht erforderlich.

Die Zuwendungen sind bei einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung stets sozialversicherungsfrei. Bei einer Entgeltumwandlung sind Zuwendungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrundlage in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei.

Die Leistungen aus der UK sind steuer- und sozialversicherungspflichtig:

- Steuerliche Behandlung der Leistungen

  Die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen sowie ein Sterbegeld oder eine Abfindungszahlung sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern (§ 19 Abs. 1, 2 EStG). Sofern die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG erfüllt sind (zusammengeballte Einkünfte aus Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten), kann eine Kapital- oder Abfindungszahlung nach der Fünftelungsregel versteuert werden.

- Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen

  Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen sowie eine Abfindungszahlung stellen in der SV stets Versorgungsbezüge gemäß § 229 I 1 Nr. 5 Satz 1 und 3 SGB V dar und unterliegen damit grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die versorgungsberechtigte Person (VP) in einer gesetzlichen Krankenversicherung (KK) versichert ist (§§ 237, 238 SGB V). Das Sterbegeld unterliegt dieser Regelung nicht.

  Leistungen, die während eines aktiv ausgeübten Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden, sind ebenfalls Versorgungsbezüge und unterliegen gemäß § 226 I 1 Nr 3. SGB V der Beitragspflicht.

  Ist die VP privat krankenversichert, besteht kein Zusammenhang zwischen der UK-Leistung und dem Beitrag zur PKV. Die VP hat den individuellen Beitrag selbständig an die PKV zu zahlen.

Wie erfolgt die Versteuerung und Verbeitragung?

Die UK zahlt die Bruttoleistungen an das TU. Dem TU als Steuerschuldner obliegt die Pflicht zur Anmeldung und Abführung der Steuerabzugsbeträge[1] und der Sozialversicherungsbeiträge. Das TU behält von diesen Leistungen die zur Abführung der Steuerabzugsbeträge und Sozialversicherungsbeiträge erforderlichen Beträge ein, führt diese angemeldeten Beträge an die zuständigen Stellen ab und zahlt die Versorgungsleistungen netto an die VP aus.

Für Sie als Trägerunternehmen (TU) bedeutet das im Detail folgenden Prozess:

[1] Lohnsteuer und ggf. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag

Welchen Service bieten wir?

Das TU kann die Allianz gegen Honorar als Dienstleister mit der Abrechnung beauftragen. Dies geschieht im Rahmen eines zwischen TU und UK abzuschließenden Servicevertrags. Dieser gilt stets für den gesamten Bestand und Neuanmeldungen eines TU, kann also nicht für einzelne VP abgeschlossen werden. Die Honorartabelle und den Servicevertrag finden Sie unter https://u-kassen.allianz.de/dokumente.

Wie erfolgt die Versteuerung und Verbeitragung bei Abschluss eines Servicevertrags?

- TU erhält eine Leistungsbestätigung, die an die VP weiterzuleiten ist
- UK ruft die lohnsteuerlichen Merkmale über ELSTAM-Verfahren ab
- UK rechnet die Leistung steuerlich ab
- UK
    - zahlt Nettobetrag an die VP aus
    - überweist Steuerabzugsbeträge an TU (TU erhält von der UK eine „Lohnsteueranmeldung")
    - führt bei Rentenzahlung Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die KK ab
- TU meldet Steuerabzugsbeträge mit den weiteren im Unternehmen anfallenden Steuerabzugsbeträgen bei seinem zuständigen Finanzamt an und führt diese auch an sein zuständiges Finanzamt ab
- UK übermittelt die jährliche Lohnsteuerbescheinigung an die VP
- Bei Einmalleistungen: UK meldet den Auszahlungsbetrag über Zahlstellenverfahren an die gesetzliche Krankenkasse – Krankenkasse ermittelt Sozialversicherungsbeiträge und fordert diese direkt bei der VP an

Achtung

Damit wir eine Abrechnung durchführen können, ist es erforderlich, dass die jeweilige VP zuvor von Ihnen als TU über ELSTAM abgemeldet wurde. Für eine erfolgreiche ELSTAM-Anmeldung ist eine aktive Betriebssteuernummer erforderlich.

Die VP kann entscheiden, ob die UK die fällige Leistung als Hauptarbeitgeber (persönliche Lohnsteuerklasse I bis V) oder Nebenarbeitgeber (Steuerklasse VI) abrechnet.